



8.3

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Schulordnung) der Musikschule Langen einschließlich Entgeltverzeichnis

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Schulordnung) und das Entgeltverzeichnis sind Bestandteile der Unterrichtsverträge des Magistrats der Stadt Langen, Fachdienst Kulturelle Bildung, Musikschule Langen.

1

Aufgabe der Musikschule

Die Musikschule Langen erfüllt eine kultur- und bildungspolitische Aufgabe in der Stadt Langen. Sie ist eine öffentliche Bildungseinrichtung, die über die Sensibilisierung für das Musizieren, die Auseinandersetzung mit Musik und das Erlernen musikalischer Fertigkeiten hinaus einen gesellschaftlichen Auftrag erfüllt. Sie fördert die Persönlichkeitsentwicklung, Kreativität, Leistungsbereitschaft, Ausdauer und Konzentration. Sie ist auch ein Ort der Integration, des Aufeinanderzugehens, der Öffnung für Unbekanntes und des Miteinanders auch unterschiedlicher sozialer beziehungsweise ethnischer Gruppen sowie Kulturen.

Die Musikschule Langen macht auf breiter Basis Kinder, Jugendliche und interessierte Erwachsene mit Musik vertraut und bildet sie musikalisch aus. Sie führt zum gemeinsamen Musizieren und bildet den Nachwuchs für das Laien- und Liebhabermusizieren heran. Sie fördert musikalische Begabung und bereitet auf eine eventuelle musikalische Berufsausbildung vor.

2

Organisation der Musikschule, Geschäftsstelle

Die Musikschule ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Langen. Die verwaltungstechnischen und organisatorischen Aufgaben werden vom Magistrat der Stadt Langen, Fachdienst Kulturelle Bildung, Geschäftsstelle der Musikschule, wahrgenommen.

Vereinbarungen zwischen den Schülerinnen und Schülern, den Eltern und den Lehrkräften, die den Unterrichtsvertrag oder die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Schulordnung) und das Entgeltverzeichnis betreffen, haben keine verbindliche Wirkung für die Musikschule, sofern sie nicht schriftlich durch die Geschäftsstelle bestätigt werden.

3

Schuljahr, Ferien und Geschäftsjahr

Das Schuljahr der Musikschule besteht aus zwei Halbjahren à sechs Monaten. Das Sommerhalbjahr beginnt am 1. März, das Winterhalbjahr beginnt am 1. September. Der Unterricht findet wöchentlich statt. Im Übrigen richtet es sich nach der hessischen Ferienordnung. Grundsätzlich findet während der Ferien kein Unterricht statt; dies gilt ebenso für den Rosenmontag und den Faschingsdienstag. Am letzten Schultag vor den Ferien findet der Unterricht statt. Das Haushaltsjahr der Musikschule Langen ist das Kalenderjahr.

4

Unterrichtsstätten

Der Unterricht findet in der Regel in den Räumen der Musikschule Langen (Kulturhaus Altes Amtsgericht, Darmstädter Straße 27), in den allgemein bildenden Schulen sowie in anderen Räumlichkeiten in Langen statt.

Die jeweils gültigen Hausordnungen, Benutzungsordnung und Satzungen sind einzuhalten.



5 Anmeldung

Die Anmeldung zum Unterricht der Musikschule Langen erfolgt schriftlich. Sie ist nur dann verbindlich, wenn sie gegenüber der Geschäftsstelle der Musikschule erklärt wird. Sie wird bei Minderjährigen von den Personensorgeberechtigten unterschrieben. Eine Anmeldung ist auch online über die Homepage der Stadt Langen, Musikschule, möglich. Die Anmeldung wird durch die Bestätigung seitens der Musikschule rechtswirksam. Die Aufnahme richtet sich nach den freien Unterrichtsplätzen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme, sollten keine Unterrichtsplätze verfügbar sein, besteht nicht.

6 Unterricht

Die Schülerin oder der Schüler verpflichtet sich mit der Anmeldung, den Unterricht regelmäßig zu besuchen und an den gestellten Aufgaben nach bestem Vermögen zu arbeiten.

Die Musikschule Langen ist berechtigt, in Ausnahmefällen die Unterrichtsform sowie die Unterrichtsdauer vorübergehend zu ändern, wenn dies organisatorisch notwendig ist (z. B. durch Veränderung der Gruppenzusammensetzung).

7 Kündigung

Die Kündigung des Unterrichtsvertrages kann grundsätzlich nur mit einer Frist von vier Wochen zum Ende des Musikschulhalbjahres erfolgen. Die Kündigung ist gegenüber dem Magistrat der Stadt Langen, Fachdienst Kulturelle Bildung, Musikschule Langen, schriftlich zu erklären. Der Magistrat der Stadt Langen, Fachdienst Kulturelle Bildung, Musikschule Langen, ist auch dann zu einer fristgerechten Kündigung berechtigt, wenn durch Magistratsbeschluss eine Unterrichtsform aufgehoben wird. Bei Umzug (Nachweis) oder längerer Krankheit (Attest) kann die Schülerin oder der Schüler zum Ende des folgenden Monats innerhalb des Halbjahres abgemeldet werden.

Der Magistrat der Stadt Langen, Fachdienst Kulturelle Bildung, Musikschule Langen, ist berechtigt, den Unterrichtsvertrag in folgenden Fällen fristlos zu kündigen:

1. wenn eine Schülerin oder ein Schüler den Unterricht nicht oder nur sehr unregelmäßig besucht, oder
2. wenn eine Schülerin oder ein Schüler den Unterricht fortgesetzt stört, oder
3. wenn bei einer Schülerin oder einem Schüler die Eignung für die jeweilige Unterrichtsform fehlt, oder
4. wenn eine Schülerin oder ein Schüler mit mehr als drei Monaten im Zahlungsrückstand ist. Die Zahlungsverpflichtung bleibt hier bis zum Ende des laufenden Musikschul-Halbjahres unberührt.

Das Vorliegen dieser Kündigungsgründe wird durch die Leitung der Musikschule Langen, in Abstimmung mit der jeweiligen Lehrkraft, festgestellt und aktenkundig gemacht.

8 Schulentgelt

Das Entgelt für die Teilnahme am Unterricht der Musikschule Langen richtet sich nach dem von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Entgeltverzeichnis in der jeweils gültigen Fassung (Anlage).



Das Entgelt ist monatlich im Voraus durch Bankeinzug oder Dauerauftrag zu zahlen. Das monatliche Entgelt errechnet sich aus einem Zwölftel des jeweiligen im Entgeltverzeichnis bestimmten Jahresentgelts.

9

Ermäßigung der Entgelte für Familien

Im Instrumentalunterricht wird für das erste Mitglied einer Familie das volle Entgelt erhoben; für das zweite ermäßigt sich das Entgelt um 25 Prozent, für jedes weitere Mitglied einer Familie werden nur noch 50 Prozent des Entgelts erhoben. Die Reihenfolge der Familienmitglieder bestimmt sich dabei nach der Höhe des jeweils zu zahlenden Unterrichtsentgelts, wobei das erste Familienmitglied jenes ist, welches das höchste Unterrichtsentgelt zu zahlen hat.

10

Befreiung und Ermäßigung von den Entgelten

- (1) Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren können in nachgewiesenen sozialen Härtefällen, d.h. wenn die Personensorgeberechtigten Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch SGB XII sind, auf schriftlichen Antrag eine Ermäßigung in Höhe von 75 % auf das jeweils nach dem gültigen Entgeltverzeichnis zu zahlende Entgelt gewährt bekommen.

Die anfallenden Honorarkosten werden in diesen Fällen anteilig von der Stadt Langen – Musikschule Langen getragen. Die Befreiung ist auf den Zeitraum der jeweiligen Bewilligung befristet. Nach dieser Zeit erlischt der Anspruch, falls keine aktuelle Bescheinigung über den fortdauernden Bezug von Leistungen nach SGB XII vorgelegt wird. Die Entgeltbefreiung erlischt überdies auch während des Bewilligungszeitraumes mit Wegfall der Anspruchsberechtigung auf Leistungen nach SGB XII. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, den Wegfall des Leistungsbezuges unverzüglich der Musikschule Langen mitzuteilen. Die Befreiung wird nur an Personen mit Hauptwohnsitz in Langen gewährt. Die Befreiung gilt jeweils nur für ein Unterrichtsangebot.

Außerdem ist im Instrumental- und Vokalunterricht die jeweils günstigste Unterrichtsform zu wählen; in Fällen besonderer Begabung kann die Leitung der Musikschule Ausnahmen zulassen. Diese Entscheidungen sind schriftlich zu dokumentieren.

- (2) Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, deren Personensorgeberechtigten Bezieherinnen und Bezieher von Bürgergeld nach dem Sozialgesetzbuch SGB II sind, können auf schriftlichen Antrag eine Ermäßigung von 50 % des jeweils nach dem gültigen Entgeltverzeichnis zu zahlenden Entgeltes erhalten. Die Ermäßigung ist auf den Zeitraum der jeweiligen Bewilligung befristet. Nach dieser Zeit erlischt der Anspruch, falls keine aktuelle Bescheinigung über den fortdauernden Bezug von Bürgergeld vorgelegt wird.

Der Ermäßigungsanspruch erlischt überdies auch während des Bewilligungszeitraumes mit Wegfall der Anspruchsberechtigung auf Bürgergeld. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, den Wegfall des Bezuges von Bürgergeld unverzüglich der Musikschule Langen mitzuteilen.

Die Ermäßigung wird nur an Personen mit Hauptwohnsitz in Langen gewährt. Die Ermäßigung gilt jeweils nur für ein Unterrichtsangebot. Außerdem ist im Instrumental- und Vokalunterricht die jeweils günstigste Unterrichtsform zu wählen; in Fällen besonderer Begabung kann die Leitung der Musikschule hiervon Ausnahmen zulassen. Diese Entscheidungen sind schriftlich zu dokumentieren. Zusätzliche Ermäßigungen für Familienmitglieder werden nicht gewährt.



11

Schülerbedingter Unterrichtsausfall

Von der Schülerin oder dem Schüler nicht wahrgenommene Stunden sind ausnahmslos gebührenpflichtig.

12

Verhinderung einer Lehrkraft

Ein Anspruch auf Nachholung der ausgefallenen Stunden besteht nicht. Werden mehr als drei Unterrichtseinheiten innerhalb eines Halbjahres nicht erteilt, besteht Anspruch auf Rückerstattung des anteiligen Unterrichtsentgeltes.

13

Höhere Gewalt

Bei Unterrichtsausfall, der durch höhere Gewalt bewirkt wird, erfolgt keine Erstattung der gezahlten Entgelte.

14

Informationspflichten des § 36 und § 37 VSBG

Die Stadt Langen ist nicht bereit und verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (Gesetz über die alternative Streitbeilegung in Verbrauchersachen VSBG).

15

Inkrafttreten

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Schulordnung) der Musikschule Langen einschließlich Entgeltverzeichnis treten am 01.09.2024 in Kraft.

Langen, 20.06.2024

Prof. Dr. Jan Werner

Bürgermeister



Entgeltverzeichnis

(gültig ab 1. April 2023)

Die Entgelte sind in ihrer monatlichen Höhe angegeben; die Höhe des monatlichen Entgeltes errechnet sich aus einem Zwölftel des jeweiligen Jahresentgeltes.

Elementare Musikerziehung

„Musik für Mäuse“, MiniMusik	26,00 Euro
Musikalische Früherziehung (MFE)	26,00 Euro
Instrumentales Orientierungsjahr „Karussell“	55,00 Euro

Instrumental- und Vokalunterricht

Einzelunterricht (45 Minuten)	99,00 Euro
Einzelunterricht (30 Minuten)	74,00 Euro
2er-Gruppenunterricht (45 Minuten)	56,00 Euro
2er-Gruppenunterricht (30 Minuten)	39,00 Euro
3er-Gruppenunterricht (45 Minuten)	39,00 Euro

Klaviertaler (Beitrag der Klavierschülerinnen und -schüler für die Nutzung der Tasteninstrumente) 3,50 Euro

10er-Karten (es gelten besondere Bedingungen):	
10x45 Min. Einzelunterricht für Erwachsene	396,00 Euro
10x45 Min. 2er-Gruppenunterricht für Erwachsene	224,00 Euro

Ensembles, Vocalensemble, Musiktheorie, Band-Coaching, Orchester

Ensembles, Vocalensemble und Musiktheorie	7,00 Euro
Ensembles, Vocalensemble und Musiktheorie für Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die keinen Unterricht an der Musikschule erhalten	14,00 Euro
Bandcoaching	20,00 Euro
Orchester	unentgeltlich

Entgeltermäßigungen für weitere Familienmitglieder

Zweites Familienmitglied - Ermäßigung	25 %
Jedes weitere Familienmitglied – Ermäßigung	50 %

Sonderregelungen bei Bezug von Leistungen nach SGB XII und SGB II sind der Ziffer 10 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Musikschule zu entnehmen.

Mietinstrumente stehen in begrenzter Zahl zur Verfügung.

Monatsmiete für Instrumente Tarif 1 13,00 Euro
Tarif 1 gilt für folgende Instrumente: Violine, Blockflöte, Trompete, Posaune, Tenorhorn, Gitarre, E-Gitarre, E-Bass, Drumset

Monatsmiete für Instrumente Tarif 2 19,00 Euro
Tarif 2 gilt für folgende Instrumente: Viola, Violoncello, Kontrabass, Querflöte, Klarinette, Saxofon, Horn, Euphonium, Tuba, Harfe